

SMV-Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule

Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen

(Stand: 30. September 2020)

Vorbemerkungen

Bei der Jahresplanung der SMV sollte darauf geachtet werden, dass die Aktivitäten nach Möglichkeit so geplant werden, dass sie in den bereits an der Schule existierenden Gruppen, also z.B. den Klassen- oder Lerngruppen durchgeführt werden und die klassen-, lerngruppen und insbesondere jahrgangsübergreifende Durchführung vermieden wird.

Grundsätzlich sollen die Schülervereinerinnen und Schülervereiner ihre Mitwirkungsrechte nach der SMV-VO jedoch ausüben können.

Im Schuljahr 2020/2021 können die Schulkonferenz, die Klassenpflegschaft und die sonstigen Plegschaften sowie die Eltern- und Schülervereinerungen im Sinne der Elternbeiratsverordnung und der SMV-Verordnung sowie die Lehrerkonferenzen auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies durch eine den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügende und im Übrigen geeignete technische Einrichtung wie etwa Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Abstimmungen im Wege der Umfrage in Textform sind zulässig.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf **Präsenzveranstaltungen**.

1. Veranstaltungen in der Schule

Bei Veranstaltungen der SMV in der Schule, etwa Schülerratssitzungen, handelt es sich um Schulveranstaltungen im Sinne von § 4 CoronaVO Schule¹.

Kennzeichnend für solche Schulveranstaltungen ist, dass die Beteiligten nicht nur der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen. Wie bereits im Konzept für einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und in den aktuellen Hygienehinweisen für das Schuljahr 2020/2021 dargestellt, sind sie durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen genügen.

¹ Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 31. August 2020 (siehe <https://km-bw.de/Coronavirus>)

Entsprechend wurde dies in der CoronaVO Schule abgebildet, der zu Schulveranstaltungen in § 4 folgende Regelung enthält:

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeirats-sitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.

Die CoronaVO, das heißt die Verordnung der Landesregierung über infektionsschüt-zende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO²), enthält in § 2 Absatz 2 sowie §§ 9 und 10 allgemeine Regelungen für Ansammlungen und Veranstaltungen, die für Schulveranstaltungen entsprechend gel-ten.

Daraus ergibt sich für Veranstaltungen der SMV in der Schule, etwa Schülerratssitzun-gen, **mit mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern:**

○ *Abstandsgebot*

Zwischen und zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, **auch zwischen und zu den Schülerinnen und Schülern**. Es müssen dafür geeignete Räumlichkeiten gewählt werden.

○ *Datenerhebung*

Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, etwa an der Schülerratssitzung, müssen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer³, Datum und Zeitraum der Anwesenheit) erhoben werden. Soweit die Daten der Schule bereits vorliegen, rei-chen **Teilnehmerlisten** aus. Es muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, der ungefähre Zeitraum reicht aus („ganztätig“ oder „am Vormittag“).

Nach den allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung bestehen bei **Veranstal-tungen mit bis zu 20 Personen** diese Anforderungen nicht. Da sich die Durchführung von Schulveranstaltungen danach bestimmt, gilt dies bis zu dieser Teilnehmerzahl auch für Schulveranstaltungen. Die Empfehlung, wenn möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, gilt allerdings immer, also auch in diesem Zusammenhang.

² Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab dem 30. September 2020 gülti-gen Fassung (siehe <https://km-bw.de/Coronavirus>)

³ aus datenschutzrechtlichen Gründen keine E-Mail-Adresse!

Die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung sehen für Ansammlungen und Veranstaltungen als solche keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vor. Da sich die Durchführung von Schulveranstaltungen danach bestimmt, **besteht bei den Schulveranstaltungen selbst keine Maskenpflicht**. Auf den Wegen zur und von der Schulveranstaltung bzw. vor Beginn und nach Ende derselben gelten dann wieder die Regelungen zur Pflicht zum Tragen einer MNB an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und SBBZ (ab der Hauptstufe).

Die Regelungen für Schulveranstaltungen gelten unabhängig vom Teilnehmerkreis⁴. Sie gelten daher etwa auch für Veranstaltungen an einzelnen Schulen, an denen Schülersprecherinnen und Schülersprecher oder Verbindungslehrkräfte anderer Schulen teilnehmen.

2. Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Für die Durchführung von Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern, etwa Schülersprecherseminaren in einem Tagungshaus, gilt zunächst § 2 Absatz 6 Satz 1 CoronaVO Schule, wonach mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bis zum 1. Februar 2021 untersagt sind. Daher sind etwa 2-tägige Schülersprecherseminare in einem Tagungshaus mit Übernachtung nicht möglich.

Andere (also eintägige) außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Insoweit gelten nach § 2 Absatz 6 Satz 4 CoronaVO Schule für die Durchführung wiederum die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO. **Es gelten damit die Infektionsschutz- und Hygieneregeln für den außerschulischen Raum.**

- *Maskenpflicht*

Eine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Schulgeländes richtet sich nach den allgemeinen Regeln der CoronaVO. Danach besteht eine solche Pflicht insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Besondere Regelungen, die etwa von Tagungshäusern auf Grund ihres Hausrechts erlassen werden, sind ggf. zu beachten.

- *Abstandsgebot*

Es gelten die allgemeinen Regeln der CoronaVO. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss zwischen und zu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

⁴ Nach § 10 Abs. 3 CoronaVO sind Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern zulässig.

- *Datenerhebung*

Es gelten die allgemeinen Regeln der CoronaVO. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen deren Kontaktdaten erhoben werden, soweit die Pflicht zur Datenerhebung nicht bereits von den Tagungshäusern übernommen wird.

Genereller Hinweis:

Die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen nach der CoronaVO umfassen auch ein *Zutritts- und Teilnahmeverbot*. Für Schülerinnen und Schüler wird jedoch bereits die „Erklärung über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ abgegeben, so dass ggf. davon ausgegangen werden kann, dass sie von dem Verbot nicht betroffen sind.